

Aufklärung
Aufarbeitung
Anerkennung des Leides
Prävention
von
sexuellem Missbrauch
in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Aktuelle Informationen
zur
Aufklärung und Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS)
durch die 2002/2003 gegründete bzw. arbeitende
weisungsunabhängige
Kommission sexuellen Missbrauchs (KsM)
sowie zur
Präventionsarbeit

Impressum

Die hier vorgelegten Informationen wurden unter der Verantwortung von Bischof Dr. Gebhard Fürst von Mitarbeiter:innen und Berater:innen des Bischöflichen Ordinariats im Generalvikariat und im Offizialat zusammengestellt. Herausgeber der Schrift ist das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der aktuelle Stand dieser Informationen ist der 1. August 2022. Die vorgelegten Informationen sind im Internet veröffentlicht. Sie werden halbjährlich aktualisiert.

Teil I

Aktuelle Informationen zur Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs

1. Aufgabe und Arbeitsweise der 2002 gegründeten Kommission sexueller Missbrauch (KsM)¹

1.1 Aufgaben der KsM

- A. Die KsM hat Vorfälle sexuellen Missbrauchs durch **Kleriker und Laien** im Dienst der Diözese weisungsunabhängig und sorgfältig zu ermitteln und qualifizierte Empfehlungen für den Bischof im Blick auf den Umgang mit Beschuldigten bzw. mit Tätern und Täterinnen zu geben.
- B. Sie bestimmt immaterielle und/oder materielle Leistungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs.
- C. Im Blick auf eine juristische bzw. kirchenrechtliche Verfolgung und/oder pastorale Begleitung des/der Beschuldigten erarbeitet und formuliert sie qualifizierte Handlungsempfehlungen und leitet sie an den Bischof weiter.
- D. Sie benennt Ansprechpersonen für Betroffene und für Zeugen sexuellen Missbrauchs.
- E. Sie begleitet das gesamte Verfahren im Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen.
- F. Sie bewertet die Plausibilität im Hinblick auf die vorgebrachten Anschuldigungen und gibt das Ergebnis, sofern ein Antrag auf Zahlung in Anerkennung des Leids gestellt wurde, an die überdiözesane Unabhängige Kommission (UKA) weiter.

¹ vgl. Teil zwei dieser Informationen: FAQ Antwort 1 und 2 und: www.drs.de; Kommission sexueller Missbrauch sowie Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2002 - zuletzt geändert am 10.02.2020; KABl. Nr. 4 vom 16.03.2020, S. 118 ff.; https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Service/Kirchliches_Amtsblatt/2020/Kirchliches_Amtsblatt_2020_Nr_04__105_140_.pdf

1.2 Arbeitsweise der KsM

Die Mitglieder der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch gegen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Verantwortungsbereich der Diözese entgegen und überprüfen diese.

Die Vorwürfe können auf verschiedenen Wegen bekannt werden:

- durch Meldung von Betroffenen direkt beim Bischof oder bei Mitgliedern der KsM
- durch Mitteilung Dritter z.B. über die Gerichte und Staatsanwaltschaften
- durch Mitteilung von Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen, an die sich Betroffene gewendet haben
- durch Meldung über Beratungsstellen für Betroffene sexuellen Missbrauchs

Nach Eingang eines Hinweises auf sexuellen Missbrauch im Einzelnen geht die KsM folgendermaßen vor:

- Die KsM wird von Anfang an sofort informiert und ist in der Bearbeitung des Falles federführend tätig.
- Nach Eingang eines Hinweises informiert die KsM unverzüglich den Bischof und gegebenenfalls die kirchlichen Institutionen und zuständigen Personen, mit denen die KsM zusammenarbeitet (Caritas, Orden, Stiftungen...).
- Danach findet ein protokolliertes Gespräch (Anhörung) mit der/dem mutmaßlichen Betroffenen bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten sowie auf Wunsch einer Vertrauensperson der betroffenen Person statt.
- Es folgt ein Gespräch bzw. Verhör mit der beschuldigten Person sowie auf Wunsch in Anwesenheit einer Vertrauensperson des/der Beschuldigten. Die Aufklärung des Sachverhaltes und die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde dürfen dadurch nicht behindert werden. An dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten nimmt darüber hinaus in der Regel auch der jeweils leitende Personalverantwortliche der Diözese teil. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert.
- Sobald ein Anhaltspunkt für den Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Minderjährige vorliegt, werden die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, sofern die mutmaßlich betroffene Person nicht den ausdrücklichen Wunsch äußert, auf eine Weiterleitung zu verzichten. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere, noch unbekannte Betroffene Interesse an einer Strafverfolgung haben.

- Parallel wird eine vom staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren unabhängige Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts durchgeführt. Dabei wird darauf geachtet, die staatlichen Ermittlungen nicht zu beeinflussen.
- Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung wird der Fall durch den Bischof schriftlich an die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom gemeldet. Sie entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
- Der Bischof wird über alle Vorgänge lückenlos informiert. Nach Abschluss der Bearbeitung eines Falles legt die KsM dem Bischof eine qualifizierte Empfehlung zur Entscheidung vor.
- Der Bischof hat sich selbst verpflichtet, dem qualifizierten Rat der KsM Folge zu leisten.

2. Unterscheidung der KsM zur 2021 gegründeten Unabhängigen Aufarbeitungskommission (AK-DRS)

Mit ihrer Konstituierung am 15. Dezember 2021 tritt die Unabhängige Aufarbeitungskommission (AK-DRS) nun neben die schon bestehende Kommission sexueller Missbrauch (KsM) und die seit 2012 bestehende Stabsstelle Prävention.

Die AK-DRS untersucht den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in den zurückliegenden Jahren, die Qualität des Umgangs der Diözese mit Beschuldigten und Betroffenen sowie die Präventionsarbeit.

Der AK-DRS geht es nicht nur darum, die Fakten und Zahlen des sexuellen Missbrauchs zu erheben und auf ihre Korrektheit zu überprüfen, sondern auch die Strukturen zu identifizieren, die sexuellen Missbrauch ermöglichten oder verschleierten. Hiervon ausgehend wird sie Vorschläge für zukünftiges Vorgehen unterbreiten (vgl. Art. 6 Abs. 3 Statut AK-DRS).

3. Äquivalenzerklärung zur Relevanz der bisher geleisteten Arbeit der KsM

In der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für die unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (Gemeinsame Erklärung) vom 28. April 2020 ist vereinbart, dass die in einer Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen (in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist das die weisungsunabhängige KsM) bereits erarbeiteten Ergebnisse der Aufklärung und Aufarbeitung berücksichtigt werden. In Absatz 2.1 der Gemeinsamen Erklärung ist dies folgendermaßen festgeschrieben:

„Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und der UBSKM (Anm: Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art entspricht.“

Dieser Verständigungsprozess wurde zwischen dem Generalvikar der Diözese, Dr. Clemens Stoppel, und der UBSKM durchgeführt. Die entsprechenden Kontakte und Schreiben können in den Aktenordnern der von Bischof Dr. Gebhard Fürst **erstellten Dokumentation der Geschichte der KsM** eingesehen werden.

Deshalb werden der Aufarbeitungskommission (AK-DRS) die in diesem hier vorgelegten Papier **„Aufklärung, Aufarbeitung, Anerkennung des Leides/Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“** enthaltenen Ergebnisse übergeben. (vgl. Pressemeldung vom 12. September 2022)

4. 4. Zahlen und Fakten

4.1 Vorbemerkung

Die folgenden **statistischen Zahlen und Angaben** beziehen sich auf die Arbeit der Ende 2002 gegründeten und im März 2003 mit der Aufarbeitung beginnenden KsM². Sie geben die Anzahl der von sexuellem Missbrauch Betroffenen und der Täter:innen wieder, die an die KsM gemeldet und von ihr bearbeitet wurden. Sie stützen sich auch zusätzlich auf die entsprechenden Zahlen, die bei der für die Erstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) untersuchten Personalakten der Diözese Rottenburg-Stuttgart für den Zeitraum von 2000 bis 2014 erhoben wurden.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird seit Bestehen der KsM – soweit die Personen und Bereiche, die der unmittelbaren Aufsicht und Weisungsbefugnis des Diözesanbischofs unterstehen – (beim Diözesancaritasverband und den Orden, selbständigen Stiftungen etc. ist das nur mittelbar der Fall) – nach einer Versicherung des Bischofs *„kein uns bekannt gewordener Fall sexuellen Missbrauchs unter den Teppich gekehrt, vertuscht oder bewusst verschleppt. Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden staatlich-rechtlichen und kirchenrechtlichen Gegebenheiten wurden und werden alle Fälle, die der Diözese bekannt werden, aufgeklärt und die Täter:innen entsprechend ihrer Taten strafrechtlich und gemäß kirchenrechtlicher Vorgaben ver-*

² Alle weiteren statistischen Angaben beziehen sich – wenn nicht anders angegeben - auf den Stichtag 1. August 2022.

folgt und entsprechend behandelt. Unser Ziel ist es, den Dreiklang aus Prävention, Intervention und Aufarbeitung unter Beteiligung von Betroffenen konsequent weiter auszubauen.“ (Bischof Dr. Gebhard Fürst, April 2021)

Die 2021 neu gegründete Aufarbeitungskommission (AK-DRS) wird gemäß ihrer Aufgabenumschreibung in der Gemeinsamen Erklärung die Fragen nach möglicher Vertuschungen in der Zeit von 1946 bis heute untersuchen.

4.2 Zahl Beschuldigten und ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart gehört mit ihren über **1,7 Millionen** Gläubigen – im Jahr 2000 waren dies noch über zwei Millionen – zu den drei größten Diözesen in Deutschland.

Für den **Zeitraum von 1946 bis 1. August 2022** (75,5 Jahre) sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart der KsM **175 Beschuldigte** (Kleriker und Laien, Männer und Frauen) bekannt geworden. Im gleichen Zeitraum sind **389 Betroffene** („Opfer“).

Alle bekannt gewordenen Beschuldigungen haben sich im Zeitraum von 1947 bis 1. August 2022 ereignet.

Die statistischen Zahlen ergeben sich aus dem Analysezeitraum (1946 bis 2014) der MHG-Studie und der Aufklärungsarbeit der KsM (2003 bis 01.08.2022).

Zur Einordnung der Zahlen der Betroffenen und der Beschuldigten/Täter:innen in diesen hier vorgelegten „Aktuellen Informationen“ zur Aufklärungsarbeit der KsM ist zu beachten, dass von der 2018 veröffentlichten MHG-Studie weder weibliche Ordensangehörige noch Laien (Männer und Frauen) in hauptamtlichen Diensten von der MHG-Studie erfasst und berücksichtigt werden.

Unter den in der KsM bearbeiteten 175 Beschuldigten befinden sich **102 Priester, Diakone und männliche Ordensleute mit Gestellungsvertrag** mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Bei **17** der Beschuldigten handelt es sich um **Ordenspriester** ohne Gestellungsverhältnis zur Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Bei **36** der Beschuldigten handelt es sich um Laien.

Hinzu kommen **20 beschuldigte Ordensschwwestern** in Orden bischöflichen Rechts in der Diözese: Diese Beschuldigungen beziehen sich überwiegend auf Taten, die vor 1980 geschehen sind.

Bezieht man die Betroffenenzahlen und die Zahlen der Beschuldigten/Täter:innen auf die Untersuchungsgruppe der MHG-Studie, ergeben die **statistische Zahlen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart** abzüglich der 20 Ordensschwwestern und der 36

Laien **119 Beschuldigte/Täter des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige.**

Von den 175 Beschuldigten fallen 22 Fälle innerhalb der Diözese in andere Zuständigkeitsbereiche. Diese Fälle wurden der KsM aus dem Bereich des Diözesancaritasverbandes, der Katholischen Schulstiftung, den Ordensgemeinschaften, dem BDkJ und von anderen freien bzw. rechtlich selbständigen Trägern, die aber dem diözesanen Recht und der bischöflichen Aufsicht unterliegen, gemeldet und damit ebenfalls in der Statistik erfasst.

4.3 Die folgenden statistischen Angaben beziehen sich auf die Kleriker (Priester und Diakone) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die zu Tätern geworden sind.

Die Gesamtzahl der Kleriker beträgt derzeit (Stand: 31.12.2021) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1.203: darunter 584 aktive Priester, 311 Priester im Ruhestand, 17 Vikare und zusätzlich 3 nicht-ständige Diakone; 288 Männer haben die Diakonenweihe empfangen (182 Diakone im aktiven Dienst und 106 im Ruhestand).

Insgesamt leben in der Diözese Rottenburg-Stuttgart noch **13 Priester**, die zu Tätern geworden sind. Das entspricht 1,08% der 1.203 insgesamt **heute** noch lebenden Klerikern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Bezieht man die 13 Priester auf die heute noch 912 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart lebenden Priester (Aktive Priester, Pfarrer i.R. und Vikare. Ohne Diakone), dann entspricht das 1,32 % der Priester.

Der Altersdurchschnitt der jetzt noch lebenden 13 Täter beträgt heute: 67,61 Jahre.

Von diesen 13 Klerikern sind

neun mit Auflagen versehen, im Ruhestand oder sind ganz von jeder pastoralen Arbeit suspendiert, also nicht mehr im pastoralen Dienst.

Von diesen 13 Klerikern haben

vier Beschuldigte solche Taten begangen, dass sie in einer nicht-leitenden Stelle in einem pastoralen Dienst tätig sein und Aufgaben wahrnehmen können, die von der Bestrafung und Begutachtung ihrer Taten her möglich sind.

Zwei Taten dieser vier Fälle haben sich im Jahr 2002 bzw. 2003 ereignet. Beide wurden nach dem zu dieser Zeit geltenden weltlichen Recht und kirchlichen (weltkirchlichen und bischöflichem) Recht behandelt und sind entsprechend in einer nicht-leitenden Stelle unter Auflagen in pastoralen Diensten tätig. Die Staatsanwaltschaft war in beiden Fällen involviert. Eine Tat dieser vier Fälle wurde im Jahr 2007 begangen. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Fall an die kirchliche Behörde gemeldet. Gemäß dem zu dieser Zeit geltenden weltlichen Strafrecht und kirchlichen (weltkirchlichem und bischöflichem) Strafrecht – das entsprechend ange-

wendet wurde – nach mehreren eingeholten forensischen Gutachten und dem qualifizierten Rat der KsM ist der betreffende Priester in einer nicht leitenden Stelle unter Auflagen in pastoralen Diensten tätig. Er ist seither in keiner Weise auffällig geworden. Eine weitere Tat ist auf Seite 12, Abs 4.4.2, Unterpunkt 2 näher erläutert.

Eine Anschuldigung wurde nach Gesprächen mit der Betroffenen und ihrer Therapeutin als solche nicht anerkannt.

4.4 Zuordnung der Schwere der Taten sexuellen Missbrauchs

4.4.1 Schweregrade sexueller Gewalt bei der Odenwaldschule

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vorfälle an der Odenwaldschule wurden fünf Schweregrade sexueller Gewalt entwickelt. In direkter Anlehnung an diese formulierten fünf Schweregrade übernehmen wir in sprachlich modifizierter Weise diese fünf Stufen.

Stufe I

Kinder und Jugendliche teilen mit, beobachten, melden sexuelle Übergriffe an Erwachsene oder versuchen dies. In dieser Stufe wird das Miterleben sexueller Übergriffe auf andere Kinder und Jugendliche durch nicht selbst Betroffene erfasst.

Stufe II

Hier werden erfolgreich abgewehrte Versuche von Kindern und Jugendlichen aufgenommen, die sich gegen Berührungen, Annäherungen oder sexuelle Handlungen gewehrt haben.

Stufe III

Hier werden häufige Berührungen in sexueller Absicht, das Anfassen von Geschlechtsteilen bei Ritualen wie Waschen oder Duschen erfasst. Das – teilweise wechselseitige – Manipulieren von Geschlechtsteilen wird auch in diese Stufe gezählt.

Stufe IV

Zusätzliche genitale sexuelle Handlungen von hoher Intensität (Geschlechtsverkehr, Oralverkehr, Analverkehr) werden hier erfasst.

Stufe V

Zu dieser Stufe werden ausschließlich Vergewaltigungen gezählt.

4.4.2 Zuordnung der schuldig gewordenen Priester zur Schwere der Taten nach den für die Odenwaldschule entwickelten Stufen

Die folgenden Zuordnungen der Taten zu bestimmten Stufen beziehen sich auf die noch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart lebenden 13 Priester. (vgl. 4.2 und 4.3)

Zwei der Täter haben eine Tat der Stufe I begangen, fünf Täter haben Taten begangen, die nicht über die Stufe III hinaus gingen. Vier weitere noch lebende, aber nicht mehr im aktiven Dienst stehende Täter haben auch Taten der Stufe IV begangen, wobei die Betroffenen alle zwischen 15 und 18 Jahre alt waren. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gibt es keine lebenden Priester, die Taten begangen haben, die der Stufe V zuzuordnen sind.

In zwei Fällen besaßen die Beschuldigten kinderpornografisches Material (Der Besitz von pornografischem Material spielte in der Odenwaldschule keine Rolle und daher wurde hierfür in der Aufarbeitung der Taten in der Odenwaldschule keine Stufe festgelegt.)

Bis auf eine Ausnahme kommen alle noch lebenden Täter aus der Seelsorge. Lediglich ein Täter war in einem Konvikt tätig.

Von den noch in pastoralen Diensten befindlichen Beschuldigten/Tätern (vgl. dazu 4.3)

- wurde eine Person einer Tat der Stufe I beschuldigt (2002)-und
- haben zwei Personen eine Tat der Stufe IV begangen (2003 bzw. 2020). Das Alter der Betroffenen beider Taten lag zwischen der Vollendung des 16. und 18. Lebensjahres. Beide Fälle wurden ordnungsgemäß der Glaubenskongregation gemeldet. In einem Fall lag laut Strafdekret weder Zwang noch Manipulation gegenüber dem:der Betroffenen vor. Das Dekret stellt fest, dass die Straftat erfüllt und bewiesen ist, weil der Gesetzgeber auch einvernehmliche sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren (was hier der Fall war) unter Strafandrohung gestellt hat. Dieser Situation entsprechend ist der kirchliche Strafbefehl ergangen. Die Staatsanwaltschaft hingegen hat der Verfahren eingestellt, da das staatliche Schutzalter bei 14 Jahren liegt. Dieser Situation entsprechend ist dann der kirchliche Strafbefehl ergangen.
- hat eine Person kinderpornografisches Material besessen (2007).

In keinem dieser Fälle hat sich ein:e Betroffene:r bei der Diözese oder der KsM gemeldet.

4.4.3 Anzahl der Betroffenen („Opfer“) für die Zeit von 1946-2022

Bis heute sind der Diözese **389 Betroffene („Opfer“)** bekannt geworden. Dazu kommt eine nicht näher bestimmbare Zahl an Kindern und Jugendlichen, die durch den Konsum von kinderpornographischem Material indirekt durch Kleriker oder Mitarbeiter:innen der Diözese geschädigt worden sind.

4.4.4 Gespräche mit Betroffenen

Mit allen von sexuellem Missbrauch Betroffenen, die dies wünschten, führte Bischof Dr. Fürst – teilweise mehrere Male – Gespräche. Die Namen derer, mit denen der Bischof Gespräche führte, sind dokumentiert. Ihre Briefe an den Bischof – auch nach den Gesprächen – können von der AK-DRS eingesehen werden.

4.4.5 Wie verfährt die Diözese mit den verurteilten kirchlichen Mitarbeitern?

Die deutlich überwiegende Anzahl der Tatvorwürfe, die die KsM seit 2002 untersucht hat, war zum Zeitpunkt der Untersuchung nach weltlichem und kirchlichem Strafrecht verjährt.

Die KsM geht dennoch, unabhängig vom möglichen Tatzeitpunkt, jedem Vorwurf nach und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Bischof ab. Bei einem entsprechenden Tatbestand ist eine Entlassung aus dem Klerikerstand auch nach der kirchlichen Strafverjährungsfrist möglich. Die sogenannte Suspendierung – nicht zu verwechseln mit der Laisierung, also dem Verbot, das Amt weiter auszuüben – ist mit einer deutlichen Gehaltseinbuße verbunden. Dazu muss ggf. die Verjährungsfrist von der Kongregation für die Glaubenslehre aufgehoben werden. Die Laisierung kann grundsätzlich nicht vom Bischof verfügt werden; diese kirchliche Strafe wird immer vom Papst direkt verhängt. Die Suspendierung dagegen kann nach den Normen des CIC vom Bischof selbst vorgenommen werden.

Die Diözese selbst kann (und tut es!), auch nach einer Verjährung, im Rahmen des kirchlichen Disziplinarrechts Verweise oder Verwarnungen aussprechen, die mit einer entsprechenden Bußleistung verknüpft sind – dies bedeutet konkret ein Gehaltsabzug von bis zu 20 Prozent über den Zeitraum von fünf Jahren sowie weitere Auflagen. Ein solcher Verweis wurde in der Diözese in zehn Fällen gegenüber Klerikern der Diözese ausgesprochen. Darüber hinaus kann der Bischof die Suspendierung vom priesterlichen Dienst verfügen. Wenn Laien im Dienst der Diözese beschuldigt werden, werden Maßnahmen im Rahmen des Disziplinar- und Arbeitsrechts ergriffen.

Sind Täter ehrenamtlich tätig, wird stets geprüft wie der Kinderschutz gewährleistet werden kann – beispielsweise durch die Untersagung des Ehrenamts.

Im Diözesan-Caritasverband gibt es eine eigene Stabsstelle „Schutz vor sexueller Gewalt“, die mit der KsM zusammenarbeitet, und die den Vorwürfen (oft von ehemaligen Heimkindern) gegen Nicht-Kleriker im Caritas-Bereich nachgeht.

Grundsätzlich obliegt es der Entscheidung der Betroffenen, ob Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden können. Falls es aber Hinweise darauf gibt, dass es weitere Betroffene gibt oder eine Gefährdung durch den Täter vorliegt, wird gegebenenfalls auch gegen den Wunsch der Betroffenen Anzeige erstattet.

Was die **Kontrolle der Täter** anbelangt, so beinhaltet diese von Seiten der Diözese unter anderem:

- die konsequente Information des direkten dienstlichen Umfelds, vor allem der unmittelbaren Dienstvorgesetzten, über Tat und bestehende Auflagen und Einschränkungen;
- eine angemessene Gestaltung der dienstlichen Aufgaben, die einerseits sicherstellt, dass es zu keiner Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kommt und kommen kann, die andererseits aber auch zu einer sinnvollen Beschäftigung und Tagesstruktur der verurteilten Person führt;
- die regelmäßige kontrollierte Begleitung des Täters;
- regelmäßige Gespräche mit dem Täter über seine aktuelle Situation;
- z. T. klar benannte Ansprechpersonen und Begleiter für die Täter, die uns gegenüber berichtspflichtig sind;

Probleme in der Begleitung entstehen, wenn Täter nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit der Diözese ihre Wohnadresse und andere Kontaktdaten nicht angeben und jeglichen Kontakt mit dem Dienstgeber abbrechen.

Aufgrund einer geplanten Neuregelung der DBK zum Umgang mit straffällig gewordenen Klerikern, die detaillierte Regelungen zu diesem Thema aufweisen wird, ist derzeit eine entsprechende Ordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Vorbereitung. Sie soll zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden (Arbeitstitel der Neuregelung: Ordnung über die Begleitung und Führung verurteilter Kleriker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)

4.4.6 Anerkennung des Leids durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)³

178 Anträge auf Anerkennung des Leids wurden seit Beginn des diesbezüglichen Antragsverfahrens im Jahr 2011 an die KsM bzw. seit 2021 an die UKA gestellt (Stand 01.08.2022). Die Höhe der geleisteten Anerkennungszahlungen beträgt insgesamt 1.600.000 EUR. Davon entfallen rund 460.000 EUR auf Täter:innen aus dem nichtverfassten kirchlichen Bereich (z.B. Ordensangehörige, Mitarbeiter:innen in Kinderheim, der Caritas, etc)

Die Höhe der zusätzlich durch die Diözese übernommenen Therapiekosten beläuft sich auf rund 182.500 EUR (Stand 01.08.2022).

5. Chronologie der Aufklärungs- und Aufarbeitungsschritte sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach Jahren

2002: Deutsche Bischofskonferenz beschließt erstmals „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch“⁴. Diese wurden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart für seine Diözese in Kraft gesetzt.

2002: Errichtung der weisungsunabhängigen Kommission sexueller Missbrauch (KsM) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Erste und einzige ihrer Art in der Katholischen Kirche in Deutschland⁵

2002: Verankerung des Themas Missbrauch in der Priesterausbildung⁶

2003: Konstituierung der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) und Aufnahme der Arbeit. **(Die gesamte Geschichte der Arbeit der KsM in allen verschiedenen Facetten ist zusammen mit den jeweils gültigen Regularien etc. dokumentiert und kann im Offizialat Rottenburg nach Anmeldung eingesehen werden.)**

2010: Erste Reform der „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch“. Sie wurden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart für seine Diözese 2010 in Kraft gesetzt⁷

2011: Bischöfliches Gesetz zu Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen⁸

³ <https://www.anerkennung-kirche.de/>

⁴ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>

⁵

https://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20131231_bericht_ks_m.pdf

⁶ <https://priesterseminar-rottenburg.de/wp-content/uploads/2021/05/Institutionelles-Schutzkonzept-Priesterseminar-DRS.pdf>

⁷ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/leitlinien-zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch>

2012: Einrichtung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz⁹

2013: Zweite Reform der „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch“. Sie wurde vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart für seine Diözese 2013 in Kraft gesetzt¹⁰

2016: Erstellung und Veröffentlichung eines Präventionssonderamtsblattes der Diözese (u. a. mit Musterverhaltenskodex, Rahmenordnungen, sonstigen Regularien und Ausführungsbestimmungen)¹¹

2018: Veröffentlichung eines Ordners „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ mit Arbeitsmaterialien¹²

2019: Auf Wunsch des Bischofs Veröffentlichung einer Sonderbeilage mit dem Titel „Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und Stärkung der Prävention in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ im Katholischen Sonntagsblatt. Diese Beilage (Auflage ca. 150.000) wurde auch an Medienvertreter:innen verschickt und so einer großen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Anlass war das vorzeitige Bekanntwerden der MHG-Studie von 2018.

Die Sonderbeilage ist kostenlos über die Online-Bestellplattform der Diözese zu beziehen unter <https://expedition-drs.de/>.

2020: Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart¹³

2020: Fortschreibung des Statuts der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁴

2021: Am 15. Dezember: Konstituierung der Aufarbeitungskommission Rottenburg-Stuttgart AK-DRS. Drei vom Land Baden-Württemberg benannte Personen, zwei Betroffene und zwei Mitarbeiter der Diözese werden in den kommenden Jahren Form

8

https://rechtssammlung.drs.de/fileadmin/user_files/225/Dokumente/D_7._Sexueller_Missbrauch/7.1_Praevention_von_sexuellem_Missbrauch/19_12_01.pdf

9

https://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20180917_pressegesprach_missbrauch_statement_praeventionsbeauftragte_hesse.pdf

¹⁰ <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/ueberarbeitung-der-leitlinien-zum-umgang-mit-sexuellem-missbrauch-und-rahmenordnung-praevention-abgesc>

11

https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Service/Kirchliches_Amtsblatt/2016/kirchliches_amtsblatt_2016_nr_11_325-368_mit_beilagen.pdf

¹² <https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/schutzkonzept-materialien.html>

13

https://rechtssammlung.drs.de/fileadmin/user_files/225/Dokumente/D_7._Sexueller_Missbrauch/7.2_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch/20_04_05.pdf

14

https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Service/Kirchliches_Amtsblatt/2020/Kirchliches_Amtsblatt_2020_Nr_04__105_140_.pdf

und Ausmaß sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Beschäftigte und Ehrenamtliche in der Diözese Rottenburg-Diözese umfassend aufarbeiten.¹⁵

2022: Am 30. Juli: Konstituierung des Betroffenenbeirates der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Vgl die Medienmitteilungen vom vom 05.05.2022¹⁶ bzw. 12.09.22¹⁷)

6. Prävention

Die verschiedenen Präventionsaktivitäten der Akteure in der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden seit Dezember 2012 von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat koordiniert und fachlich unterstützt. Zielgruppe des Schutzes sind auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in kirchlichen Einrichtungen.

Aufgabe der Stabsstelle ist die Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards mittels Konzepten, bischöflichen Gesetzen, fachlichen Informationen, Vernetzung und Beratung. Alle kirchlichen Gemeinden und Einrichtungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten. Hinzu kommen verpflichtende Präventionsfortbildungen, die Prüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit mittels eines erweiterten Führungszeugnisses, sowie ein verbindlicher Verhaltenskodex. (Verlinkung) Die Stabsstelle stellt Materialien zur Verfügung, vermittelt Referenten:innen und berät Gemeinden, Einrichtungen und Einzelpersonen.

Bisher wurden vielfältige Fortbildungen sowie vier Fachtagungen in Kooperation mit der Akademie der Diözese durchgeführt. Die nächste Fachtagung findet vom 5. bis 6. Oktober 2022 in Bad Schussenried statt.

Alle 1600 pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden von 2014 bis 2016 im Rahmen von 40 dezentralen Veranstaltungen in den Dekanaten fortgebildet. Seit 2019 bis 2024 werden flächendeckende Basis-Fortbildungen für alle weiteren etwa 15.000 Beschäftigten sowie mehrere Tausend ehrenamtlich Mitarbeitende in den vielfältigen (verfasst kirchlichen) Arbeitsbereichen durchgeführt. Trotz Corona haben bis Juli 2022 in der ganzen Diözese in Präsenz oder online bereits mehr als 270 Basis-Fortbildungen mit mindestens 4000 Teilnehmenden stattgefunden, darunter 1700 Erzieher:innen in katholischen Kitas und 450 Religionslehrer:innen und Schulseelsorger:innen an staatlichen Schulen. Auch die Diözesanleitung (Mitglieder der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats: v.a. Bischof, Generalvikar, Weihbischöfe, Hauptabteilungsleiter:innen, Justitiar) bildete sich bereits im November 2020 fort.

In allen 28 katholischen Schulen wurden bisher 2300 Mitarbeiter:innen fortgebildet. Das Bischöfliche Jugendamt/der BDKJ schult die ehrenamtlichen Gruppen- und Frei-

¹⁵ <https://ak.drs.de/die-aufarbeitungskommission-nimmt-ihre-arbeit-auf.html>

¹⁶ <https://www.drs.de/ansicht/artikel/bischof-beruft-mitglieder-des-betroffenenbeirats.html>

¹⁷ <https://www.drs.de/ansicht/artikel/betroffenenbeirat-nimmt-arbeit-auf.html>

zeitleitungen in ihren Gruppenleiterschulungen bereits seit 2009 standardmäßig zum Thema Kinderschutz.

Ebenso werden im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und bei seinen angeschlossenen Trägern personelle, strukturelle und situative Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch ergriffen.

2021 wurde für die Kirchengemeinden ein Muster für ein institutionelles Schutzkonzept vorgelegt, mit dem bis spätestens Ende 2024 ein einheitlicher Standard in der Diözese erreicht werden soll. Auch für die Altenpflegeeinrichtungen in der Diözese wurde ein Rahmenschutzkonzept erstellt, weitere bereichsspezifische Konzepte (z.B. für die Kirchenmusik) sind in Arbeit.

In der Priesterausbildung der Diözese ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Missbrauch bereits seit 2002 verankert.

Teil II

der Aktuellen Informationen zur Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs

Fragen und Antworten (FAQ)

1. Wie geht die DRS mit Vorfällen sexuellen Missbrauchs um?

Zur Aufklärung von Missbrauchsfällen in der DRS hat Bischof Dr. Fürst als erster Bischof in Deutschland bereits im Jahr 2002 eine eigenständig arbeitende, weisungsunabhängige Kommission sexueller Missbrauch (KsM) eingerichtet.¹⁸

Seit ihrer Gründung hilft die KsM Betroffenen durch Gespräche Aufklärung und Hilfeleistungen regelmäßig auch dann, wenn infolge von Verjährungsfristen keine strafrechtliche Verfolgung mehr möglich war. Zudem wurden in diesen Fällen auch interne Maßnahmen gegen die Täter ergriffen.

2. Wie ist die KsM zusammengesetzt und wie arbeitet sie?

2002 wurde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) eingerichtet¹⁹ die sich Anfang 2003 konstituierte.²⁰

Die KsM ist eine interdisziplinär besetzte Kommission. Sie besteht mehrheitlich aus ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Diözese stehen oder standen. Seit der Änderung des Statuts im Jahr 2020 sind zudem auch nur die ehrenamtlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die KsM nimmt konkrete Hinweise zu Missbrauchsfällen entgegen, geht diesen nach und nimmt eine Plausibilitätswürdigung vor. Auf dieser Grundlage spricht sie dann dem Bischof gegenüber eine qualifizierte Empfehlung aus, wie mit Betroffenen und Beschuldigten umgegangen werden soll.²¹

Seit 2002 sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart alle kirchlichen Mitarbeiter:innen verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Fall sexuellen Missbrauchs zu melden.²² Die KsM geht jeder Anfrage und jedem Hinweis gewissenhaft nach. Wo Beschuldigte noch leben, erfolgt unter Einbeziehung des Willens der Betroffenen eine Anzeige bei

¹⁸ <https://praevention-missbrauch.drs.de/wie-geht-die-dioezese-rottenburg-stuttgart-mit-einer-missbrauchsmeldung-um.html>

¹⁹ vgl. Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 13.09.2002 [KABI 47 (2002) 185-188, hier 187-188]

²⁰

https://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20131231_bericht_ks_m.pdf

²¹ <https://praevention-missbrauch.drs.de/wie-geht-die-dioezese-rottenburg-stuttgart-mit-einer-missbrauchsmeldung-um.html>

²² vgl. Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 13.09.2002 [KABI 47 (2002) 185-188]

der Staatsanwaltschaft. In jedem Fall werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere, noch unbekannt Betroffene Interesse an einer Strafverfolgung haben.

Die KsM wird seit ihrer Konstituierung Anfang 2003 von hochrangigen Personen des öffentlichen Lebens geleitet. Nach Robert Antretter (2003-2011) und Markus Grübel (2011-2014) ist seit April 2014 Dr. Monika Stolz, ehemalige Arbeits- und Sozialministerin des Landes Baden-Württemberg und Landes-Kinderschutzbeauftragte, Vorsitzende der KsM.²³

3. Haben Sie bei Verdachtsfällen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?

Grundsätzlich entscheiden die Betroffenen, ob Verdachtsfälle an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Falls es aber Hinweise darauf gibt, dass es weitere Betroffene gibt oder vom Beschuldigten weiterhin eine Gefahr ausgeht, wird gegebenenfalls auch gegen den Wunsch der Betroffenen Anzeige erstattet.

In zwei Fällen ist derzeit auf Anzeige durch die Diözese hin die Staatsanwaltschaft befasst.

Nach Veröffentlichung der MHG-Studie hatten sechs Strafrechtsprofessoren im Oktober 2018 bundesweit bei Staatsanwaltschaften Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Zeit zwischen 1946 bis 2014 erstattet. Seitens der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurden daraufhin alle relevanten Akten an die Staatsanwaltschaft Tübingen übergeben. Diese hat im Mai 2019 die Ermittlungsverfahren gegen die insgesamt 22 Kleriker eingestellt, weil es laut Staatsanwaltschaft in keinem dieser Fälle ein strafrechtlich relevantes Verhalten gab oder die Fälle verjährt waren.

4. Wie wurden die Taten durch die DRS selbst geahndet?

Die deutlich überwiegende Anzahl der Tatvorwürfe, die die KsM seit 2002 untersucht hat, war bei ihrer Meldung nach weltlichem und kirchlichem Strafrecht bereits verjährt. Unabhängig davon geht die KsM aber jedem Vorwurf nach, um Betroffenen ggf. zumindest die Auskunft geben zu können, dass Ihnen geglaubt wird. Bei noch lebenden Tätern und nicht eingetretener Verjährung können die Strafen bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand reichen. ***Mit der Entlassung verliert der Bischof allerdings die Kontrolle über diese Täter.*** Die Entscheidung über das Strafmaß

²³ <https://praevention-missbrauch.drs.de/wie-geht-die-dioezese-rottenburg-stuttgart-mit-einer-missbrauchsmeldung-um.html>

liegt seit 2001 ohnehin nicht mehr beim Bischof, sondern bei der Kongregation für die Glaubenslehre.²⁴

Auch nach Eintritt der Verjährung kann der Bischof, wenn er die Beschuldigung eines Klerikers für glaubwürdig hält, im Rahmen des kirchlichen Disziplinarrechts Verweise oder Verwarnungen aussprechen und diese mit einer entsprechenden Bußleistung verknüpfen, z.B. einen Gehaltsabzug von bis zu 20 Prozent über den Zeitraum von fünf Jahren verbunden mit weiteren Maßnahmen. Ein solcher Verweis wurde in der Diözese in zehn Fällen gegenüber Klerikern oder anderen Mitarbeitenden der Diözese ausgesprochen. Darüber hinaus kann der Bischof die Suspendierung vom priesterlichen Dienst verfügen. Gegenüber beschuldigten Laien im Dienst der Diözese wurden und werden die im Rahmen des Disziplinar- und Arbeitsrechts möglichen Maßnahmen ergriffen. Wo Ehrenamtliche zu Tätern geworden sind, hat die Diözese stets geprüft, welchen Beitrag sie zum Kinderschutz leisten kann, und in solchen Fällen z. B. die weitere Ausübung kirchlicher Ehrenämter untersagt.

5. Wie viele Anträge auf Anerkennungszahlungen wurden vor dem 25.01.2021 in der DRS gestellt?

Es wurden 178 Anträge gestellt. Seit dem 1. Januar 2021 befindet bei Neuanträgen nicht mehr die Diözese Rottenburg-Stuttgart über die Höhe der Anerkennungszahlung, sondern die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in Bonn.²⁵ Zudem können seit dem 1. Januar 2021 auch alle Betroffenen, deren Antrag auf Anerkennung des Leids bereits beschieden wurde, über die Geschäftsstelle der KsM einen erneuten Antrag an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen einreichen.

6. Wurden oder werden Kirchensteuermittel dafür aufgewendet?

Die Zahlungen in Anerkennung des Leidens sowie die Therapiekosten für Betroffene werden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart grundsätzlich nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert, sondern aus dem Vermögen der Ortskirche von Rottenburg-Stuttgart.²⁶

7. Wie versucht die DRS, sexuellen Missbrauch präventiv zu verhindern?

Ausführungen s. Teil I, 6 Präventionsarbeit

²⁴ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2020/2020-07-16_Vademecum-zu-Fragen-Verfahren-Behandlung-sexueller-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf

²⁵ <https://www.erkennung-kirche.de/>

²⁶ <https://raete.drs.de/aktuelles/ansicht/article/detail/News/missbrauch-keine-entschaedigung-aus-kirchensteuer.html>

8. Gibt es in der DRS eine Aufarbeitungskommission?

Am 15. Dezember 2021 hat sich die Aufarbeitungskommission AK-DRS nach den vorgegebenen Kriterien und Standards der Deutschen Bischofskonferenz konstituiert. Die Aufarbeitungskommission unter dem **Vorsitz von Prof. Dr. Jörg Eisele und Ministerialdirektor i.R. Thomas Halder** besteht aus sieben Personen: Neben den Vorsitzenden wurde auch Frau Prof. Dr. Renate Schepker vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagen. Zwei Personen, die anonym bleiben möchten, wirken als vom Missbrauch Betroffene mit. Und zwei diözesane Mitarbeiter bringen ihre fachliche Expertise auch und besonders über vorhandene und einsehbare Akten aller Art aus der Diözesanverwaltung ein.

Mit ihrer Konstituierung tritt die Aufarbeitungskommission (AK-DRS) nun neben die schon bestehende Kommission sexuellem Missbrauch (KsM) und die Stabsstelle Prävention und ergänzt unser Vorgehen zur Aufklärung, Umgang mit und Prävention von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Ab Dezember 2021 hat die AK-DRS die Untersuchung sowohl die aktuellen Arbeit der Diözese zum Thema Beschuldigte und Betroffene sowie die Präventionsarbeit aufgenommen. Gleiches gilt für die Untersuchung des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit, um so nicht nur die Fakten und Zahlen sowie das Umgehen mit sexuellem Missbrauchs zu erheben, sondern auch Strukturen zu identifizieren, die sexuellen Missbrauch begünstigten, ermöglichten und verschleierten. Hiervon ausgehend wird die AK-DRS Vorschläge für die Zukunft unterbreiten.

Die AK-DRS wird jährlich von ihrer Arbeit der Öffentlichkeit berichten.

9. Gibt es in der DRS einen Betroffenenbeirat?

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat im Mai 2022 sieben Mitglieder in den Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen. (Vgl. hierzu die Medieninformation vom 05.05.2022: Bischof beruft Mitglieder des Betroffenenbeirats) Die beiden Frauen und fünf Männer sind Opfer sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche und andere Beschäftigte der katholischen Kirche.

Am Samstag, den 30. Juli 2022 hat sich der Betroffenenbeirat nach einigen Online-Treffen offiziell in Hohenheim konstituiert. Die deutschen Bischöfe hatten in ihrer Gemeinsamen Erklärung mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung vom 28. April 2020 (UBSKM) zugesichert, Betroffene maßgeblich an einer unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland zu beteiligen. Dazu richteten die Diözesen Betroffenenbeiräte ein. Der neu konstituierte Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart wählt in seiner nächsten Präsenzsitzung am 1. Oktober zwei Mitglieder in die Aufarbeitungskommission der

Diözese-Rottenburg Stuttgart. Derzeit erarbeitet der Beirat ein eigenes Statut und eine eigene Geschäftsordnung.

10. Gibt es in der DRS Aufarbeitungsprojekte z.B. wissenschaftliche Untersuchungen in einzelnen Einrichtungen?

Bereits 2009 entschied sich die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu einer eigenen Aufarbeitung der Heimerziehung und nahm damit eine zentrale Forderung des "Runden Tisches Heimerziehung" vom Dezember 2010 vorweg. Im Jahr 2011 erschien dann mit der Veröffentlichung „Die Zeit heilt keine Wunden“ eine Studie der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren. Der Fokus der Studie lag auf dem Thema Gewalterfahrung in der Heimerziehung, wobei auch sexueller Missbrauch thematisiert wurde. Zudem gibt es die "Aufarbeitungsstudie zu den Vorwürfen über Gewalt und Lieblosigkeit im Josefsheim, Ludwigsburg-Hoheneck", verfasst vom Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP), München 2019-2021. Die Diözese hat dieses Aufarbeitungs-Projekt mit 15.000 Euro unterstützt.